

gesetzt haben, hat Rechtsanwalt Küster einem Vergleich zugestimmt.

Wir geben dazu den Bericht aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 23. 7. 1955 (Nr. 168) wieder: „Der Fall des Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung in Baden-Württemberg, des Rechtsanwalts Küster, der die zuständigen parlamentarischen und staatlichen Stellen seit Monaten beschäftigte, hat jetzt ein überraschendes Ende gefunden. Auf Anregung des Ständigen Ausschusses des Landtages, der die Hintergründe der fristlosen Entlassung Küsters untersuchen sollte, haben die beteiligten Hauptpersonen, Ministerpräsident Dr. Müller und Küster, eine Vereinbarung getroffen, die einer gegenseitigen Ehrenerklärung gleichkommt. Der Ministerpräsident erklärt, er habe mit seinen Äußerungen (in einem parlamentarischen Ausschuss) weder zum Ausdruck bringen wollen, daß Küster, falls er Beamter gewesen wäre, sich einer Bestechung schuldig gemacht habe, noch, daß er durch seine Wiedergutmachungspolitik dem Land einen schuldhaften Schaden zugefügt habe. Küster seinerseits erklärte sich bereit, die in einem Brief an den Bundestagsabgeordneten Professor Böhm enthaltenen Beleidigungen des Kabinetts und seiner Mitglieder zurückzunehmen. Damit sind, wie beide Seiten feststellen, „alle schwebenden Streitpunkte erledigt“.

Der Ständige Ausschuss hat Küster außerdem, obgleich er kein Beamter war, die Versorgungsbezüge eines Ministerialrates angeboten. Die Regierung wurde aufgefordert, dem Landtag vorzuschlagen, wie diese Zahlung auf rechtlich gangbarem Weg ermöglicht werden könne. [Trifft nicht zu! Anm. d. Red. des Rundbriefes].

Im Landtag, der sich am Donnerstag abschließend mit dem Fall Küster beschäftigte, wurde vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses erwähnt, daß auch frühere Mitglieder der Landesregierung Küster als eine integere und hochqualifizierte Persönlichkeit bezeichnet hätten, die sich große Verdienste um die Wiedergutmachung erworben habe.“

In dieser Veröffentlichung kommt nicht zum Ausdruck, was einen Hauptpunkt des Vergleichs gebildet hat, daß nämlich der Ständige Ausschuss des Landtages seinerseits erklärt hat, es habe überhaupt keine berufene Stelle festgestellt, daß dem Land unter Küsters Amtsbüro ein Schaden entstanden sei.

Für die Wiedergutmachung ist keine sachlich befriedigende Lösung gefunden, mögen die persönlichen Differenzen auch beigelegt sein. — Hierzu sind uns aus berufenen Fachkreisen eine Reihe von Zuschriften zugegangen. U. a. schreibt Rechtsanwalt Dr. Wachsmann, Baden-Baden (s. Zt. Leiter der „United Restitution Organization“ in der Französischen Zone): „So sehr ich diesen ‚Dank vom Hause Habsburg‘ für Herrn Kollegen Küster bedauere, so ist doch mein Bedauern noch größer, daß durch diese Kabale seine segensreiche Tätigkeit für die Verfolgten ein Ende gefunden hat. Wenn auch Herrn Kollegen Küster bitteres Unrecht geschehen ist, so wiegt doch noch schwerer der Umstand, daß mit diesem Verfahren die ganze Wiedergutmachung in ein anrüchiges Licht gebracht und so den Kräften ein Dienst erwiesen wurde, für die die Wiedergutmachung nicht eine nobile officium, sondern eine möglichst auszuhöhlende und abzuschüttelnde lästige Verpflichtung ist.“

Der „Aufbau“ New York vom 15. 7. 55 (XXI/28) schreibt: „Nachspiel zum Fall Küster. Aus Protest gegen die Behandlung Otto Küsters, des früheren Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung in Baden-Württemberg ist jetzt Dr. Walter Müller, ein hoher Beamter des Justizministeriums zurückgetreten.

Bekanntlich spielte im Falle Küster ein geheim gehaltener Bericht des pensionierten Landgerichtspräsidenten Dr. Teufel eine Rolle. Dr. Walter Müller hatte im Justizministerium Gelegenheit, diesen Bericht zu studieren, und war em-

pört, daß Rechtsanwalt Küster das Recht gehört zu werden, verwehrt worden war. Dieser Bericht versucht, unter allen Umständen Küster zu beschuldigen, ohne daß dieser Gelegenheit erhielt, auf die „Anklagen“ zu antworten. Alle Versuche, dies zu erwirken, schlugen fehl. Darauf zog Walter Müller es vor, zurückzutreten. Das bedeutet ein hohes Maß von Zivilcourage und Gewissenspflicht, vor allem wenn man bedenkt, daß Dr. Walter Müller dreiundzwanzig Dienstjahre als Beamter hat mit dem Protest-Rücktritt einen großen Teil seiner Pension verliert [in Wahrheit die ganze Pension. Anm. der Red.] und als Mann von 50 Jahren mit vier Kindern sich eine neue Berufskarriere aufbauen muß.“

8/2) Die deutsch-israelischen Beziehungen und die individuelle Entschädigungsfrage

Von Kurt R. Grossmann. New York

Aus einem Sonderdruck zum „Aufbau“ vom 17. Juli 1955 entnehmen wir die folgenden von uns ergänzten Ausführungen:

„Der deutsch-israelische Vertrag über mehr als 200 Millionen Dollar gelieferter oder in der Lieferung begriffener Waren nach Israel wirkt sich nunmehr im dritten Jahr nach seiner Ratifizierung aus. Dr. Uri Naor, der Leiter der Informationsabteilung der Israel-Mission in Köln, hat in einem Interview erklärt, daß sich die deutschen Lieferungen, die 30 Prozent des israelischen Importbedarfs decken, segensreich für das Land ausgewirkt haben und daß, nachdem sich die deutschen Erzeugnisse bewährt haben, die begonnenen geschäftlichen Beziehungen bestimmt nicht abreißen werden.

Die Bedeutung der deutschen Lieferungen für Israels Wirtschaft ist im Börsen- und Wirtschaftshandbuch 1955, das soeben im 92. Jahrgang vom Verlag der „Frankfurter Allg. Zeitung“ herausgegeben wurde, dargelegt worden. Israels Deviseneinnahmen sind um 50 Prozent gestiegen. Sie betrugen in der Zeit vom April bis November 1954 248,5 Millionen Dollar gegen 161,1 Millionen Dollar in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Gesamteinnahmen für das Finanzjahr 1954/55 werden auf 346 Millionen Dollar geschätzt. Der sorgfältige Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß zu der festgestellten allgemeinen wirtschaftlichen Situation in Israel die deutschen Wiedergutmachungsleistungen „wesentlich“ beigetragen haben. Wir wissen, daß Schiffe 600 000 to deutsche Waren, ohne die Ollieferungen, nach Israel gebracht haben, daß der Import aus Israel nach Deutschland im Jahre 1954 7,6 Millionen DM betrug und daß — wie Dr. Naor in seinem Interview mitteilte — Israel an Deutschland 400 000 Kisten Orangen und Pampelmusen und für weitere 4 400 000 DM Erdnüsse im Jahre 1955 liefert.

Was die Aufnahme offener diplomatischer Beziehungen Israels mit Deutschland anbelangt, so hängt diese allein von Israel ab.

Einsichtige Deutsche erkennen immer wieder an, daß eine Menge Gründe dafür bestehen, daß Israel mit dieser Anerkennung zögert. Wie Dr. Naor richtig ausführte: „Jeder siebente Einwohner Israels war im Konzentrationslager, und jeder Dritte hat einen oder mehrere Verwandte verloren.“

Wenn aber der Bundesrepublik an der Aufnahme diplomatischer Beziehungen liegt, dann müssen die Verantwortlichen Deutschlands begreifen, daß die globale und die individuelle Wiedergutmachung unteilbar sind. So wie die letztere gehandhabt worden ist, geht es einfach nicht weiter.

Wir schreiben den Sommer 1955. Nach vorliegenden Statistiken gibt es bisher 900 000 Entschädigungsanträge von Juden und Nichtjuden. Das Entschädigungswerk begann im Jahre 1949. Bisher sind insgesamt rund 200 000 Fälle erledigt worden. Das Erschreckende ist, daß nur etwa 12 Prozent von den 900 000 günstig entschieden wurden, die andern wurden abgelehnt. Wenn dieses Tempo und diese Relation anhalten, kann man sich bei einer allgemeinen, amt-

lich veröffentlichten Durchschnittssterbeziffer von 11 Prozent ausrechnen, daß in etwa sechs Jahren insgesamt 450 000 Fälle erledigt sein dürften (davon etwa 55 Prozent positiv), aber der Rest der Anträge wegen des Wegsterbens der Antragsteller nicht mehr zur Erledigung zu kommen braucht; es sei denn, daß die Erben sich der Mühe des Spießrutenlaufens durch den bürokratischen Dschungel unterziehen...

Es wurden *Vorzugsgruppen* geschaffen [Par. 85, BEG.]. Aber die Bevorzugten merken sehr wenig davon, denn sie müssen zwei, drei, manchmal vier Jahre warten, bis ihr Fall „bevorzugt“ erledigt wird... In Zweifelsfällen soll zugunsten des Antragstellers entschieden werden. Aber was geschieht?

Frau X. ist sechsendachtzigmal das Experimentieropfer des berüchtigten Dr. Clauberg in Auschwitz gewesen. Sechsendachtzigmal wurde ihr Körper zu Experimentierzwecken maltrahiert, aber eine Rente wird dieser Frau abgelehnt, weil nach dem Urteil eines Obergutachters, der sie nie im Leben gesehen hat, die anerkannten Experimentier-Versuche nicht zu dem erwünschten Sterilisierungserfolg geführt hätten, und daß ihr Leiden „anlagebedingt“ gewesen sei.

Solche Gutachten kann man nur mit größter Unruhe betrachten. Auch wenn man von manchmal sadistisch anmutenden Einforderungen von Beweisen seitens des Antragstellers hört und liest, muß man empört sein, weil damit Buchstabe wie Geist des deutschen Wiedergutmachungswerkes durch die Bürokratie zunichte gemacht werden.

Tausende von Fällen schweben vor den deutschen Gerichten, die sich scheinbar nicht der Ausführungen des Bundesgerichts vom letzten November in einem Schulfall erinnern, in dem dasselbe weise erklärte:

„Ziel und Zweck der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung ist es, das verursachte Unrecht sobald und soweit als irgend möglich wiedergutzumachen. Eine Auslegung des Gesetzes, die möglich ist und diesem Ziel entspricht, verdient daher den Vorzug gegenüber jeder andern Auslegung, die die Wiedergutmachung erschwert und zunichte macht.“

Zunichte macht, wie die Entscheidung des Berliner Entschädigungsamtes der sechsendachtzigmal maltrahierten Frau oder zunichte macht im Falle der Annie Bickert aus Frankfurt a. M., die im Jahre 1938 den jüdischen Automechaniker Erwin Levi heiratete, den man nach Auschwitz brachte und dessen Frau und Kinder dem Hungertode ausgesetzt wurden. Diese Frau hat bis auf eine Invalidenrente von 167 DM pro Monat bisher keine Entschädigung bekommen.

Zunichte macht, wie die Ablehnung von etwa tausend Anträgen von KZ-Häftlingen zeigt, die ihr Unglück nach Auffassung des Gerichts selbst heraufbeschworen haben, weil sie im Kriege BBC [d. i. den englischen Rundfunksender] abhörten, was ja verboten war. Zunichte macht, wenn man mit Schmerz und Empörung hören muß, wie ganz anders das Gesetz 131 durchgeführt wird, welches die Entschädigung von Personen regelt, die am 8. Mai 1945 in öffentlichen Diensten standen und hauptsächlich als Ostflüchtlinge und ehemalige Pg's ausscheiden mußten.

Zu diesem Gesetz von 1951 gibt es heute eine Novelle, neun Durchführungsverordnungen, sowie 120 Verwaltungsanordnungen und Vollzugserlasse, die jeden Spezialfall erfassen. Hunderteinunddreißiger erhalten geregelte Bezüge, gleichgültig ob sie erwerbsfähig sind oder nicht, und manch einer bezieht außerdem noch ein beträchtliches Nebeneinkommen.

Naziopfer erhalten nur etwas, wenn sie zumindest fünfzig Prozent arbeitsuntauglich sind. Sie dürfen keine Vergehen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, kein kriminelles Verbrechen begangen haben, und sie dürfen nicht gegen die Genfer Konvention verstoßen haben. Alles das muß und kann der Naziverfolgte nachweisen, aber die 131er werden nach diesen Dingen nicht gefragt.

Die versprochene Entschädigungsnovelle (wie auch das Dritte-Masse-Gesetz) wird dem Bundestag vor seinen Sommerferien nicht vorgelegt werden.“ [Im September 1955 hat der Ältestenrat des Bundestages beim Bundesfinanzministerium scharfen Protest erhoben wegen der Verzögerung der Novelle. Die Arbeiten sollten ursprünglich noch vor den Parlamentsferien abgeschlossen werden, dann hieß es bis spätestens 15. September. Wie nun in Bonn verlautet, hat das Bundeskabinett die Novelle Anfang Oktober im Grundsatz fertiggestellt. Der Gesetzentwurf soll nun in der dritten Oktoberwoche dem Bundesrat zugeleitet werden. Der Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. van Dam, kritisiert, daß diese schwierige Materie nicht mit Vertretern der Verfolgten erörtert worden sei, da nunmehr keine Zeit mehr dazu sein wird. Dagegen seien die Referentenentwürfe, die sich mit Problemen der Vertriebenen und anderer Kriegsoffer befassen, vorher mit den Vertretern dieser Organisation besprochen worden. Dr. van Dam schreibt vom 30. 9. 1955: „Es scheint einem inneren Zwang zu entsprechen, daß der Gesetzgeber gerade immer bei dieser Arbeit, die der Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus dient, in Zeitnot gerät.“ (Allgemeine Wochenzeitung der Juden vom 30. 9. 1955 [X/26 und 28]. [Anmerk. und Sperrung durch Red. des Rundbriefs]]).

„Angesichts dieser schreienden Ungerechtigkeit gegenüber den Hitleropfern muß sich Westdeutschland darüber klar sein, daß erfüllte globale Verpflichtungen unter keinen Umständen nicht erfüllte individuelle Verpflichtungen aufheben. Sie sind unlösbar miteinander verknüpft. In Israel lebt die Mehrzahl der jüdischen individuellen Antragsteller. Ihre Stellungnahme zu Westdeutschland — und das gilt auch für die Mehrheit der Opfer in den Vereinigten Staaten und anderswo — wird notwendigerweise von dem Tempo, der Form der Durchführung, der Großzügigkeit und dem geistigen Impetus der individuellen Wiedergutmachung abhängen müssen. Wenn es gewissen Vertretern der Bürokratie in Deutschland gelingt, das große Wiedergutmachungsprogramm im bürokratischen Sumpf zu ersticken, dann verliert Westdeutschland eine seiner wichtigsten moralischen Positionen, die es sich nach 1945 geschaffen hat.“

*

Der Bundestag und die deutsche Öffentlichkeit haben sich verschiedentlich zu der Verpflichtung der Wiedergutmachung geäußert und auch zu dem Unrecht, das, je länger, je schwerwiegender für die Betroffenen sich auswirkt, Stellung genommen (Resolutionen zur Wiedergutmachung des 1. und 2. Deutschen Katholikentages, Rundbrief, März 1949 Nr. 2/3, Dezember 1949, Nr. 5/6). — „Es gab keine politische Partei, die sich nicht zur Pflicht der Wiedergutmachung bekannte.“ „Aber“, so führte Prof. Böhm anlässlich eines Vortrages im Juni 1955 in Düsseldorf über „Recht und Moral in der Wiedergutmachung“ aus, „es gab doch kaum eine politische Partei, die es für zweckmäßig gehalten hätte, mit der Parole der Wiedergutmachung in die Wahlen zu gehen; die politischen Stimmungsforscher schienen diese Parole nicht für zugkräftig und nicht für volkstümlich zu halten. Den Beruf, die Gewissen zu wecken, das Bewußtsein von der staats- und gesellschaftlichen Bedeutung eines aktiven Wiedergutmachungswillens lebendig zu machen, fühlten nicht allzu viele deutsche Politiker.“

(Aus: Mitteilungsblatt des Beirats für Wiedergutmachung, München, Juni 1955, Nr. 101).

Dr. Arndt übte Ende September 1955 scharfe Kritik an den Wiedergutmachungsleistungen der Länder von 1949 bis 1954 im Pressedienst seiner Partei.

Auf den ersten Blick erscheint zwar die Summe von einer Milliarde Mark imponierend. Wenn man aber bedenke, daß sich diese Gesamtleistung nicht nur auf zehn Länder, sondern auch auf sechs Jahre verteile, so ergebe sich, daß alle

*Länder zusammen nicht einmal den Betrag aufgebracht haben, den der Bund in einem Jahr allein für die 131er aus-
gibt.*

Am schlimmsten sei es, schreibt Arndt, daß die Länder zwar 1,2 Milliarden Mark für die Wiedergutmachungsleistungen bewilligen, aber nur eine Milliarde ausgezahlt hätten. Daraus folgere, daß die zehn Länder 220 303 995 Mark bei der Wiedergutmachung eingespart haben. Nichts könne schlagender die Unwahrhaftigkeit des Einwandes widerlegen, daß nicht genügend Mittel vorhanden sind. In den Haushalten des Bundes oder Länder gebe es keinen zweiten Posten, bei dem „Einsparungen“ auch nur annähernd in so gewaltiger Höhe erzielt worden seien. (dpa). (Allgemeine Wochenzeitung der Juden. 7. 10. 1955 [X/27]).

Unter dem Titel „Unrecht und Wiedergutmachung“ brachte der *Bayrische Rundfunk* zum 9. November 1954 eine Sonderausgabe, die das Mitteilungsblatt des Beirats für Wiedergutmachung (November/Dezember 1954, 9, 94/95) bringt. Dort heißt es u. a.: „Und nun wieder zum Gesetz nach Artikel 131. Dieses Gesetz schreibt eine Quote vor, nach der jede Behörde eine bestimmte Anzahl von 131ern anstellen muß. Keine Behörde ist nach dem Bundesentschädigungsgesetz verpflichtet, eine bestimmte Gruppe von Geschädigten oder Verfolgten anzustellen... [Hervorhebung durch Red.]. Nach dem 131er-Gesetz bekommen nur Hauptschuldige und Gestapo-Beamte keine Bezüge. Bei den Gestapo-Beamten aber nur derjenige nicht, der noch am 1. Mai 1945 Gestapo-Beamter war. So ist es zu erklären, daß die Verfolger vor den Verfolgten versorgt wurden, die Henker vor den Hinterbliebenen der Gehenkten. — Der erste Chef der Gestapo, Rudolf Diels, bekommt ein Übergangsgeld nach Gesetz 131. Eine 81jährige Rentnerin, der einst ihre Rente entzogen wurde, weil sie Jüdin war, hat bisher keinen Pfennig bekommen. Sie kann ihren Rentenbescheid vorlegen, aber nicht den schriftlichen Bescheid über die Sperrung der Rente. Einen solchen gab es nicht. Nicht einmal ein Vor-schuß ist bezahlt worden.“

Die Frau eines in Landsberg Inhaftierten bekommt Versorgung nach dem Gesetz 131. Die 76jährige Witwe eines im Ghetto zu Riga Liquidierten dagegen bekommt nichts. Sie kann nicht nachweisen, daß ihr Mann tatsächlich dort liquidiert wurde. Urkundlich ist erwiesen, daß alle 27 000 Insassen des Ghettos liquidiert wurden. Aber das ist der Witwe persönliches Pech. Deshalb kann sie nämlich auch keine Zeugen bringen...

Die wegen Kriegsverbrechen verurteilten Generäle erhalten Versorgung... — Ein 27jähriger Jude, der seit seinem 13. Lebensjahr ununterbrochen in Konzentrationslagern, Arbeitslagern und Gefängnissen gehalten worden war, der seine Eltern und Großeltern verlor, dem nichts blieb als das Leben, ihm wurde jede Entschädigung versagt, weil er 1946 von einem französischen Militärgericht verurteilt wurde. Er hatte drei Mitgefängene gehohlet. Die wegen Beihilfe zum Totschlag in Bergen-Belsen zu Zuchthaus verurteilte SS-Aufseherin Hertha Ehlert, bekommt vom Bund Heimkehrerentschädigung...

Im Juli 1954 stellten führende Juristen in Frankfurt fest, daß bei dem bisherigen Mangel an Beamten das Ende der Bearbeitung aller Wiedergutmachungsanträge in etwa 20 Jahren zu erwarten sei. Von den Beamten werde eine Versetzung zu den Entschädigungsbehörden als Strafe empfunden, weil sie keine Beförderungsmöglichkeit biete. Die noch lebenden Verfolgten erleben also die Wiedergutmachung nicht mehr. Und was geschieht mit den Witwen und Waisen, mit den Erbberechtigten, mit denen, die ihren Beruf verloren?

Vollwaisen der Ermordeten erhalten DM 100.— monatlich. Wenn sie jedoch mehr als DM 75.— im Monat verdienen, entfällt diese Rente...

Die Höchstgrenze der Entschädigung für Schäden in wirtschaftlichen Fortkommen für Nichtbeamte ist nach dem Ent-

schädigungsgesetz 25 000.— DM. Das verdient ein besserer Ministerialbeamter in 1½ Jahren, ungerchnet den Pensionsanteil. Gleichgültig, ob der Verfolgte DM 100 000.— oder mehr verloren hat, er kann nur 25 000 Mark bekommen. Wie sagte Rechtsanwalt Küster? „Kein deutsches Nachkriegsgericht hätte von sich aus den Gedanken gefaßt, das, was jedem Opfer einer Fahrlässigkeit im amtlichen Postverkehr recht ist, sei bei weitem nicht denen billig, die Opfer einer so ganz anderen Art von Amtsverschulden geworden sind.“

Finanzminister Dr. Wilhelm Nowack, Mainz, hat in einem Vortrag in der Freiburger Gesellschaft für christliche-jüdische Zusammenarbeit im Februar 1955 und in einem Beitrag im *„Rheinischen Merkur“* (vom 16. 9. 1955, Nr. 38) veröffentlichten Beitrag *„Probleme der Wiedergutmachung“* u. a. auf die Gründe der Schwierigkeiten der Wiedergutmachung hingewiesen. Dr. Nowack hat zugleich betont, „es ist nicht zu verantworten, daß zehn Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches die Wiedergutmachung weder gesetzlich, geschweige denn materiell vollendet ist...“ und daß „an der Finanzfrage die Wiedergutmachung nicht scheitern darf. Man kann diese Frage lösen, wenn man den guten Willen dazu hat...“

Das *„Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung“* bringt vom 16. Juli 1955 einen ausführlichen Beitrag von Oberregierungsrat Wilden. Es wird darin eine Anzahl von Mängeln des Gesetzes zugegeben und auch über seine unvollkommene Durchführung gesprochen. Wie Kurt Grossmann ausführt, wird aber nicht auf das viel zu langsame Tempo der Wiedergutmachung Bezug genommen. Doch geht aus diesem Beitrag hervor, daß wichtige Änderungen vorgesehen sind, über die auch u. a. K. Grossmann berichtet (vgl. *„Aufbau“*, vom 19. 8. 55, XXI, 33). Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf den Kreis der Berechtigten, die Erleichterung der Beweislast, die Durchführung des Entschädigungsverfahrens. Die Novelle soll am 1. 4. 1956 in Kraft treten.

In dem kürzlich herausgegebenen Kommentar zum Bundesentschädigungsgesetz (s. u. S. 65) bringt Otto Küster in der systematischen Einleitung grundsätzliche Betrachtungen zum Wiedergutmachungsgedanken, zur Wiedergutmachungsverpflichtung und zum Wiedergutmachungsrecht.

Der Bundeskanzler hatte am 31. Oktober 1954 anlässlich ihm von Dr. Nahum Goldmann, dem Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses in New York gegebenen Empfanges wiederholt seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß Deutschland wiedergutmachen werde. Dr. Goldmann hatte vor einer Reise nach Israel mit dem Bundeskanzler im August 1955 in Mürren eine weitere Unterredung. „In der mehrstündigen Unterhaltung zwischen den beiden wurde die Frage der kommenden Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz besprochen. Der Kanzler deutete an, daß diese Novelle wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Bundesentschädigungsgesetz haben würde; vor allem würde auch ein Weg gefunden werden, Verfolgten aus Ostdeutschland eine Hilfe zu gewähren. Dr. Goldmann erörterte mit dem Kanzler auch weitere Verbesserungen des Luxemburger Vertrages.“ (Aus: *„Aufbau“* vom 2. 9. 55, XXI, 35).

Als Dr. Heinrich von Brentano Ende September 1955 in New York weilte, hat Dr. Goldmann diesen ersucht, der deutschen Regierung die tiefe Besorgnis über die äußerst langsame Durchführung der individuellen Wiedergutmachung zu übermitteln. (Allgemeine Wochenzeitung der Juden. 7. 10. 1955, 6X/27).

Der *„Aufbau“*, New York, 7. 10. 1955 (XXI/40) schreibt:

Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Heinrich v. Brentano, übergab unserem Mitarbeiter Kurt R. Grossmann vor seiner Rückreise nach Deutschland die folgende für den *„Aufbau“* bestimmte Erklärung:

„Es ist gerade vier Jahre her, daß der deutsche Bundeskanzler am 27. September vor dem Bundestag eine von Re-

gierungsparteien und Opposition gebilligte Erklärung abgab, in der er Deutschlands Verpflichtung zur Wiedergutmachung anerkannte. Das neue Deutschland hat es auf sich genommen, dieser Verpflichtung durch materielle Leistungen Ausdruck zu geben, obwohl wir uns alle bewußt sind, daß keine Summe Geldes und keine andere Art materieller Entschädigung je das von der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft heraufbeschworene Unglück auszulöschen vermögen.

In jener denkwürdigen Debatte erklärte ich mich als Sprecher der größten Partei Deutschlands mit obigen Ausführungen einverstanden. Ich war damals und bin heute der Auffassung, daß von dem Grad der Achtung, den wir Deutschen anderen Menschen entgegenbringen, der Grad der Achtung abhängen wird, den wir für uns beanspruchen dürfen.

Das neue Deutschland erkennt seine moralische Wiedergutmachungsverpflichtung an, wie sie im Deutschland-Israel-Abkommen und im Entschädigungswerk zum Ausdruck kommt. Ich hoffe, daß die kommende Novelle und andere Maßnahmen des Wiedergutmachungswerks, das die Bundesregierung als einen unverbrüchlichen Kontakt ansieht, zu einem befriedigenden Ende bringen werden."

Kurt R. Grossmann schreibt vom 14. 10. 1955 im 'Aufbau': „Die Durchführung dieser Reformen sollte einem Beauftragten für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen, möglichst mit dem Rang eines Ministers, übertragen werden, der dem Bundeskanzler direkt unterstellt sein sollte. Damit würde dieses Werk mit der höchstmöglichen Autorität des erneuerten Deutschlands ausgestattet sein."

8/3) „Irrgarten religiöser Vermischung“

Professor Kraus über
„Fragen des Judentums an die Christen“

Die Wiedergutmachung an den Juden dürfe nicht nur an eine politische Instanz verwiesen werden. Es müsse vielmehr auch im geistig-seelischen Bereich des deutschen Volkes eine grundlegende Neubewertung erfolgen. Die „Judenfrage“ könne nur in Ehrfurcht und Selbstbescheidung und in strengem Selbstgericht aufgerollt werden. Diese Thesen waren Anfang und Ergebnis eines Vortrags von Professor Hans-Joachim Kraus (Hamburg) in der Matthäikirche in Düsseldorf über das Thema „Fragen des Judentums an die Christen“. Mitten im vielgestaltigen Judentum von heute lebe noch etwas vom alten Israel. Von diesem Zentrum gingen die Fragen aus, die Professor Kraus dreifach formulierte: „Wißt ihr Christen noch, was es heißt, an den lebendigen Gott glauben? Wißt ihr, daß an den lebendigen Gott glauben, heißt, ihm allein zu dienen? Und wißt ihr noch, daß die Kirche ein wanderndes Volk Gottes ist?“. „Unser christliches Abendland und die Kirchen in ihm“, führte Professor Kraus aus, „werden durch diese Fragen aus ihrem selbstgenügsamen Traum geweckt. Wir haben im christlichen Abendland den Gott Israels an eine Summe heidnischer Gottesideen verkauft und sind damit in eine furchtbare Sackgasse, in den Irrgarten der religiösen Vermischung geraten.“ Eine Generalrevision und klare Selbstkritik der Kirchen sei aber nur möglich, wenn das überall verbreitete übersteigerte geistige Selbstbewußtsein gegenüber den Juden preisgegeben werde.

(In: Allgemeine Wochenzeitung der Juden X. [Düsseldorf, 8. 4. 55.] 1.)

8/4) Ökumenische Wechselbefruchtung

Der evangelisch-lutherische Bischof Hanns Lilje schrieb kürzlich in einem sonst vielumstrittenen Aufsatz des von ihm herausgegebenen 'Sonntagsblatt' (Nr. 31 vom 31. 7. 1955, S. 24) die folgenden bemerkenswerten Sätze, die wie ein Echo auf katholisches Gotteslob ob des 'Wiedererwachens der Kirche' in der evangelischen Christenheit wirken:

„Zu allen Zeiten hat es sich ereignet, daß die beiden großen Konfessionen ihr geistliches Gut unbefangen ausgetauscht haben.

In unserem Gesangbuch stehen Lieder, die wir großen Söhnen der katholischen Kirche verdanken und die evangelische Christen unbefangen singen und singen dürfen, weil sie längst Glaubensgut unserer Kirche geworden sind. Und das Umgekehrte hat sich ebenso vollzogen. Es ist eine von den geheimnisvollen Fügungen Gottes, daß wir bei aller Schärfe und Unerbittlichkeit der Scheidung, die einmal vollzogen ist, doch immer wieder durch einzelne Gestalten daran erinnert sind, daß beide Kirchen einander an dem großen Thema festhalten müssen, das ihnen gleicherweise gestellt ist, an dem Thema Jesus Christus...

Unter den großen Konvertiten der letzten Jahre machen wir immer wieder die Beobachtung, daß ihr geschichtlicher Wert für die Kirche, die sie erwählt haben, darin beruht, daß sie das Erbe des Protestantismus mit eingebracht haben. Weil sie einmal auf die Weise Martin Luthers fragen gelernt haben, können sie dieses Erbgut auch in der neu-erwählten Kirche Roms nicht verleugnen."

An diese Sätze mußten wir denken, als wir kürzlich in 'Deutsche Volkschaft' Juli/August 1955, S. 8) eine Wendung lasen, in der uns sogar einmal ein Anliegen unserer jüdischen getrennten Brüder mit den folgenden Worten von christlicher Seite ausgesprochen zu sein schien:

„Christus wollte uns den Vater zeigen, aber alsbald schauten die Menschen nicht mehr in der Richtung des Längsholzes. Das Querholz fing ihren Blick, und er verweilte bei dem Mittler, bei dem Opfer mehr als bei dem, der dieses Opfer von ihm verlangte. Und heute thront manchmal schon dort, wo der Blick in der Ferne den Vater im unzulänglichen Licht' erahnen sollte, selbst der Mittler nicht mehr, sondern vielleicht ein Heiliger...!“. Ob wirklich die Gesichtsstunde kam, wo wir einander hören, uns wechselseitig zu befruchten und so reif dafür zu werden beginnen, „daß alle eins seien“?

8/5) Der englische Rat der Christen und Juden und die Katholiken

Aus der Monatschrift des englischen 'Council of Christians and Jews', 'Common Ground' IX/2. London, März/April 1955 p. 2, bringen wir die aus dem Englischen übersetzte folgende Information. Hierzu schreibt W. W. Simpson, der Generalsekretär des genannten englischen Rates in einem Beitrag „Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden“ in 'The Ecumenical Review', Genf. April 1955 (v 11/3) p. 254:

Gegen Ende 1954 kam diese Beunruhigung (nämlich, daß die christlich-jüdische Bewegung zu einem religiösen Indifferentismus neige) in einer Anweisung des Heiligen Stuhles zum Ausdruck, die die Katholiken aufforderte, sich aus dem englischen Rat der Christen und Juden zurückzuziehen... 'Common Ground' schreibt: „Die Nachricht von dem Rücktritt der katholischen Mitglieder aus dem englischen 'Rat der Christen und Juden' erreichte das ausführende Komitee des Rates etwa zwei Wochen vor dem auf den 9. Dezember 1954 für die Jahresversammlung festgesetzten Termin. Angesichts der Tragweite dieser Nachricht und der Hoffnung, daß sich ein Weg zur Überwindung der damit verbundenen Schwierigkeiten finden lassen würde, wurde eine Vertagung der Jahresversammlung um etwa drei Monate beschlossen. Man bereite die Jahresversammlung für den 15. März 1955 vor. [Wie in der vorangehenden Nummer von 'Common Ground' auf p. 26 berichtet wird, war Kardinal Griffin als Mitvorsitzender aus dem englischen 'Rat der Christen und Juden' ausgeschieden, und die Katholiken hatten infolgedessen ihre Mitgliedschaft zurückgezogen.] Man war übereingekommen, daß über die Angelegenheit von keiner Seite aus etwas verlautet werden sollte, solange man hoffen konnte, daß noch eine Diskussion darüber stattfinden würde. Trotz gewisser Fortschritte war bis zu dem für die Jahresversammlung festgesetzten Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über die Möglichkeit der Wiederaufnahme einer Beteiligung durch die Katholiken im englischen Rat erreicht worden. Nachdem aber durch eine inoffizielle Quelle etwas bekannt geworden war, mußte man eine Erklärung über das